

# RS Vwgh 1992/11/24 92/04/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/15 92/04/0120 1

## Stammrechtssatz

Die Berufungsbehörde hat, wenn der meritorischen Entscheidung der Vorinstanz ein Antrag der Partei zugrunde lag, - abgesehen vom Fall des § 66 Abs 2 AVG - über diesen Antrag abzusprechen. Eine bloße - nicht auf § 66 Abs 2 AVG gegründete - Behebung vorinstanzlicher Bescheide hätte nämlich zur Folge, daß die Unterbehörde über den Gegenstand nicht mehr neuerlich entscheiden darf und daß somit der auf die Entscheidung der Vorinstanz bezughabende Parteiantrag unerledigt bliebe (Hinweis E 16.12.1986, 85/08/0044).

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040186.X03

## Im RIS seit

24.11.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>